



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 18 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 31. Januar 2025 · Nummer 06

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie zur Familienförderung im Landkreis
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Seite 1

Beschluss des Kreisausschusses des Landkreises
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Seite 4

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie zur Familienförderung im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa

1. Zielsetzung, rechtliche Grundlagen

1.1. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, verfolgt mit dieser Richtlinie das Ziel, die freien Träger der Familienförderung, mit Tätigkeitsfeld im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, zu fördern, wenn sie dazu beitragen,

- dass sich Kinder und Erwachsene in der Familie bestmöglich entfalten und entwickeln können,
- das gelingende Zusammenleben und den Alltag als Familie zu unterstützen,
- eine gesellschaftliche Integration und Teilhabe zu ermöglichen und
- eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen.

1.2. Zu den Schwerpunkten der Familienförderung gehören:

- die Aneignung von konkreten Kenntnissen (Wissen), Fertigkeiten (Kompetenzen) und Informationsstrategien in den Bereichen Erziehung, Beziehung und Bildung, Gesundheitsförderung, Alltagsbewältigung, Medien-, Kommunikations- und Konfliktlösungskompetenz sowie Partizipationskompetenz und Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie generationenübergreifendes Zusammenleben zu fördern,
- an den Interessen und Bedürfnisse der Familien anzusetzen und ihre Eigeninitiative zu nutzen und zu fördern,
- die Ressourcen und Fähigkeiten zur Gestaltung des Familienalltags zu entdecken, gezielt einzusetzen und auszubauen und
- die individuellen Stärken, Potenziale und Erfahrungen der Familienmitglieder wertzuschätzen.

1.3. Mit dieser, vom Jugendhilfeausschuss bestätigten, Richtlinie fördert der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Angebote der Familienförderung auf Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Schwerpunkt dieser Richtlinie bildet der §16 SGB VIII.

Über Ausnahmen zu dieser Richtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

2. Allgemeine Fördergrundsätze

2.1. Freie Träger der Familienförderung werden gefördert, wenn sie:

- sich an werdenden Eltern, Familien, Erziehungsberechtigten und deren Kinder richten, die ihren Wohnsitz im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa haben,
- die fachlichen Voraussetzungen für das geplante Angebot erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftlich sparsame Verwendung der Mittel bieten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- einen angemessenen finanziellen Eigenanteil erbringen,
- für einen ausreichenden Versicherungsschutz gesorgt haben und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

2.2. Gegenstand der Förderung

- Familienbildungsangebote
- Eintägige Fahrten
- Mehrtägige Fahrten
- Intensivbildnerisches Angebot

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

2.3. Nicht gefördert werden Angebote, die

- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen geführt werden, insbesondere, wenn sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
- ausschließlich religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder privaten Charakter haben und
- ihrem Charakter nach ausschließlich Angebote der Kindertagesbetreuung sind.

2.4. Die Art und Höhe eines Zuschusses erfolgt nach den Maßgaben dieser Richtlinie und des Haushaltes.

Ein rechtlicher Anspruch auf Förderung besteht nicht und wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt sind.

Mögliche Fördermittel Dritter (z.B. Europäische Union, Bund, Land, Stiftungen) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2.5. Das beantragte Angebot darf nicht vor einer schriftlichen Bewilligung begonnen werden.

Ist absehbar, dass eine Bewilligung nicht rechtzeitig zum geplanten Angebotsbeginn erfolgen wird, ist es möglich, einen vorzeitigen Angebotsbeginn zu beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich und mit einer Begründung an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu richten. Über diesen Antrag wird ein schriftlicher Bescheid erlassen. Aus einer Bewilligung eines vorzeitigen Angebotsbeginns kann jedoch kein Förderanspruch abgeleitet werden.

3. Antragsverfahren

3.1. Für die Antragsstellung sind die entsprechenden Formblätter des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie zu verwenden.

Folgende Angaben sind für den Antrag erforderlich:

- Beschreibung des Angebots, gegebenenfalls unter Beifügung von relevanten Unterlagen,
- sowie detaillierte Angaben zur Gesamtfinanzierung mit Darstellung des angemessenen Eigenanteils oder der beantragten bzw. bestätigten Zuschüsse anderer Stellen (Dritter).

3.2. Sämtliche Anträge sind stets vor der Durchführung des Angebots, gleich welcher Art, auf dafür vorgesehene Formblätter an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zu richten. Nach den Antragsfristen eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

3.3. Zusätzlich zu den Antragsfristen muss eine Bedarfsmeldung mit einem detaillierten Kostenplan bis spätestens zum 1. Dezember des Vorjahres beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingereicht werden. Diese Bedarfsmeldungen werden zunächst vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie geprüft und priorisiert. Anschließend werden sie in der ersten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Familienförderung im darauffolgenden Jahr besprochen und im Rahmen einer demokratischen Abstimmung entschieden.

Die endgültige Entscheidung obliegt dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und steht unter dem Vorbehalt der Haushaltslage.

3.4. Alle Anträge, deren Förderbetrag über 3700,00 Euro nicht überschreiten, werden als Geschäft der laufenden Verwaltung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie entschieden. Über darüber hinaus gehende Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Die Prüfung der Anträge erfolgt u. a. nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und umfasst insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- ist die beantragte Förderung eines Projektes, einer Einrichtung, oder eines Familienangebotes dem Bereich der Familienförderung zuzuordnen,
- entspricht diese den Qualitätskriterien der Aktuellen Jugendhilfeplanung (Teil D: Familienförderung) des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa,
- besteht ein Bedarf an diesem Familienbildungsangebot,
- sind mögliche Fördermittel Dritter vorrangig in Anspruch genommen worden,
- werden finanzielle Eigenanteile in angemessener Höhe nachgewiesen,
- ist die gesamte Finanzierung des Vorhabens gesichert?

3.5. Die Antragsstellenden erhalten einen Bescheid über die getroffene Ent-

scheidung. Der Bescheid enthält die Festlegungen zum Durchführungszeitraum, zur Art und Höhe der Förderung sowie zum Verwendungszweck und Verwendungsnachweis.

3.6. Ergeben sich Änderungen zu den Festlegungen im Zuwendungsbescheid, so ist unverzüglich ein entsprechender Änderungsantrag schriftlich beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einzureichen.

Angebote, die nach der Bewilligung nicht durchgeführt werden, sind dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.7. Die bewilligten Fördermittel sind entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P)*1 und für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)*2 zu verwenden und nachzuweisen.

*1 Entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) regeln diese die Mittelverwendung, den Nachweis und die Prüfung. Sie sind Bestandteil jedes Zuwendungsbescheids.

*2 Entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) regeln diese die Mittelverwendung, Berichterstattung und Prüfung. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

3.8. Die Gesamtkosten des Angebots sind nachzuweisen. Dabei sind in Höhe der bewilligten Zuschüsse Originalbelege einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Kostenbelege der jeweiligen Angebote 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Verlangen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorzulegen.

3.9. Eine gewährte Zuwendung muss erstattet werden, wenn:

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- der Verwendungszweck ohne Zustimmung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie geändert wurde,
- die Bestimmungen im Bewilligungsbescheid nicht eingehalten wurden.

3.10. Zinsen werden vom Zuwendungsgeber erhoben, wenn:

- ein Erstattungsanspruch besteht,
- die Zuwendung nicht innerhalb von 2 Monaten nach ihrer Auszahlung verwendet wurde.

4. Förderbereiche

4.1. Förderung von Personal- und Sachkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Familienförderung in den Familientreffs

Eine Personalkostenförderung erhalten anerkannte freie Träger der Familienförderung, die auf der Grundlage einer Konzeption ein regelmäßiges Angebot für Familien vorhalten und nach den Maßgaben aktueller Jugendhilfeplanung (Teil D: Familienförderung) des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie arbeiten.

Sowohl die Personalkosten als auch die Sachkosten für die entsprechenden Personalstellen werden vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gefördert. Die Kosten für die Bereitstellung und Bewirtschaftung der Räumlichkeiten müssen hingegen von den jeweiligen Kommunen getragen werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer entsprechenden Leistungsvereinbarung zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, den zuständigen Kommunen und den Trägern.

Gegenstand/ Förderumfang: Folgende Kosten sind Gegenstand der Förderung von Familientreffs

Förderkategorie	Familientreffs
Personalkosten	
Hauptamtliche Fachkräfte Kosten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis der hauptamtlich tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte entstehen (Arbeitnehmerbrutto zzgl. Arbeitgeberanteile)	förderfähig lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses
Fachliche Anleitung (wird evaluiert)	bis zu 2.000,00 EUR /Jahr
Assistenzstelle/Unterstützungskraft organisatorische und hauswirtschaftliche Tätigkeiten	bis zu 500,00 Euro/Monat
Berufsgenossenschaft Beitrag zur Berufsgenossenschaft / (Freier Träger) Beiträge zur Unfallkasse Berlin-Brandenburg (Kommunen)	bis zu 220,00 EUR/Jahr
Sachkosten	
Gemeinkosten anteilige Personalkosten für die Personalverwaltung und Arbeitsorganisation	bis zu 1.200,00 EUR/Jahr/VZE
Verwaltungskostenpauschale -Fachliteratur -Bürobedarf/Porto -Telefon- und Internetkosten -Kosten für Öffentlichkeitsarbeit	bis zu 1.500,00 EUR/Jahr
Fortbildungspauschale	bis zu 200,00 EUR/VZE
Projektkostenpauschale * -Ausstattung (nicht investiv) -Werterhaltung (nicht investiv) -pädagogische Projekte	bis zu 1.500,00 EUR /Jahr

*Es besteht für jeden Träger die Möglichkeit, über den festgelegten Pauschalbetrag hinaus für pädagogische Angebote Anträge an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zustellen.

4.2. Familienbildungsangebot

4.2.1. Eintägige Fahrten

Antragsberechtigt: Alle Träger, die Familienförderung im Sinne dieser Richtlinie anbieten und einen Familientreff betreiben.

Gegenstand: Gefördert werden Tagesausflüge, die auf die Bedürfnisse und Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen eingehen und das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ unterstützen. Sie tragen zur Bildung und Kompetenzförderung bei. Neben der Wissensvermittlung stehen die Stärkung von Handlungssicherheit, Elternkompetenzen und Resilienz im Vordergrund. Kontinuität, Alltagsverankerung und Horizonsweiterung sind ebenfalls wichtige Aspekte

Förderungsumfang: Anteilsfinanzierung bis zu maximal 80% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch mit einer Höchstfinanzierung von 250 € pro Fördervorhaben

Die Teilnahme ist auf mindestens 3 Familien und maximal 25 Personen begrenzt

Bis zu 2 pädagogische Fachkräfte

Ein Mehrbedarf kann mit Begründung z.B. Teilnehmende mit Behinderungen, beantragt werden

Antragsunterlagen: Antragsformular und Angebotsbeschreibung

Antragfrist: Anträge für Angebote, die zuvor in einer Bedarfsmeldung eingereicht wurden, müssen spätestens 8 Wochen vor Beginn der jeweiligen Angebote beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorliegen.

Die endgültige Entscheidung obliegt dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und steht unter dem Vorbehalt der Haushaltslage.

4.2.2. Mehrtägige Fahrten

Antragsberechtigt: Alle Träger, die Familienförderung im Sinne dieser Richtlinie anbieten und einen Familientreff betreiben.

Gegenstand: Gefördert werden Familienbildungsfahrten, die auf die Bedürfnisse und Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen. Sie sollen Möglichkeiten zur Selbsterfahrung, Selbstbestimmung und Resilienzstärkung bieten und gemeinsames Erleben fördern.

Förderumfang: Anteilsfinanzierung bis max. 80% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch mit einer Höchstfinanzierung von 2800€ pro Fördervorhaben

Es werden Fahrten von 3-5 Tagen gefördert

Die Teilnahme ist auf mindestens 3 Familien und maximal 25 Personen begrenzt

Insbesondere Teilnehmende, die regelmäßig den Familientreff besuchen und/oder sich in belastenden Familiensituationen befinden

Bis zu 2 pädagogische Fachkräfte

Ein Mehrbedarf kann mit Begründung z.B. Teilnehmende mit Behinderungen, beantragt werden

Antragsunterlagen: Antragsformular und Angebotsbeschreibung/ Ablaufplan / Verträge in Kopie

Antragfrist: Anträge für Angebote, die zuvor in einer Bedarfsmeldung eingereicht wurden, müssen spätestens 8 Wochen vor Beginn der jeweiligen Angebote beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorliegen.

Die endgültige Entscheidung obliegt dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und steht unter dem Vorbehalt der Haushaltslage.

4.2.3. Intensivbildnerisches Angebot

Antragsberechtigt: Alle Träger, die Familienförderung im Sinne dieser Richtlinie anbieten und einen Familientreff betreiben.

Gegenstand: Gefördert werden intensivbildnerische Familienbildungsangebote, die gezielt Familien in belastenden Lebenssituationen unterstützen. Im Fokus stehen die Förderung von Handlungssicherheit, Resilienz und Elternkompetenzen. Durch individuelle Beratung, themenspezifische Gruppenarbeit und die Entwicklung nachhaltiger Problemlösungsstrategien wird die Selbsthilfe gestärkt und eine Verankerung im Alltag gefördert.

Folgende spezifische Herausforderungen werden gefördert:

- Krankheiten (physisch & psychisch)
- Behinderung / Beeinträchtigung
- Suchtproblematik
- Flucht, Migration
- Identität
- Trennung
- im Anschluss an Hilfen zur Erziehung
- präventiv/ Kindeswohlgefährdung
- Pflegesituation
- Trauer

Förderumfang: Anteilsfinanzierung bis max. 80% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, jedoch mit einer Höchstfinanzierung von 1000 € pro Fördervorhaben

Die Teilnahme ist auf 2-4 Familien begrenzt (einschl. wichtiger Bezugspersonen z.B. Großeltern, andere Verwandte, Familienhelfende oder Betreuende)

Insbesondere Familien, die sich in herausfordernden und belastenden Lebenssituationen befinden und regelmäßig den Familientreff besuchen

Antragsunterlagen: Antragsformular und Angebotsbeschreibung/ Ablaufplan/ Verträge in Kopie

Antragfrist: Anträge für Angebote, die zuvor in einer Bedarfsmeldung eingereicht wurden, müssen spätestens 8 Wochen vor Beginn der jeweiligen Angebote beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorliegen.

Die endgültige Entscheidung obliegt dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und steht unter dem Vorbehalt der Haushaltslage.

5. Mitteilungspflichten

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-

Nysa unaufgefordert jede Änderung der Förderung zugrundeliegenden Tatsachen oder Verhältnisse mitzuteilen, soweit nicht auszuschließen ist, dass sie die Förderungswürdigkeit beeinflussen.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 22.01.2025

6. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

i.V. Olaf Lalk
Erster Beigeordneter

Beschluss des Kreisausschusses des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: 014-05/2025

Beschluss zur Implementierung eines gemeinsamen länderübergreifenden Radroutenmanagements für den Oder-Neiße-Radweg

Es wird dem Beitritt zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Einrichtung eines Radroutenmanagements für den Oder-Neiße-Radweg zugestimmt und die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung sowie der Unterzeichnung der Absichtserklärung beauftragt.

Der Beschluss kann im Büro des Kreistages in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

ENDE DES AMTLICHEN TEILS